

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 28 "Beckenkamp" in Schwerte (Ruhr) nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

1) Allgemeines

Im Bereich des Bebauungsplanes sind nach den Ausweisungen der Baustufenordnung der Stadt Schwerte reine Wohngebiete auf dem Gelände des Profileisenwerkes ausgewiesen und beeinträchtigen die notwendige Erweiterung des Werkes. Es ist vorgesehen, die vorhandene zum Teil werkseigene veraltete Wohnbebauung abzubauen und die Bewohner in Wohngebiete umzusiedeln. Durch die Planung soll die angrenzende Bebauung, gegen Immission durch Anordnung eines Grünstreifens (Fläche zur Anpflanzung) gesichert werden. Die öffentlichen Verkehrsflächen, wie Beckenkamp und Bruchstraße werden einbezogen.

2) Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung werden nicht erforderlich.

3) Kosten

Erschließungskosten entstehen der Stadt Schwerte nicht, da die verbleibenden Straßen ausgebaut sind.

Baubeginn:

Mit der Erstellung der Neubauten darf erst begonnen werden, wenn der Bebauungsplan genehmigt ist.

Schwerte, den 25.10.1966

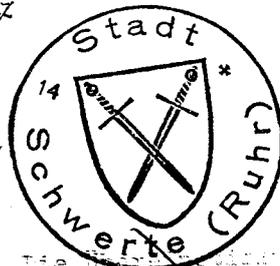


Diese Begründung hat in der Ratsversammlung vom 27.2.1967 vorgelegen.

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Diese Begründung hat nach § 2 (6) BBauG. v. 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341), in der Zeit vom 4. April 1967 bis 5. Mai 1967 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schwerte, den 10. Mai 1967



*[Handwritten Signature]*  
Stadtdirektor

Die Ausführung dieser Ausfertigung bis zur Fertigstellung wird hiermit bescheinigt.  
Schwerte, den 10. Mai 1967

Der Stadtdirektor  
i.A.

*[Handwritten Signature]*  
Stadtdirektor

Stadtdirektor

Gehört zur Vfg. v. 20. Juli 71  
Az. IB2-125.4 (Schwerte 28)

Landesbaubehörde Ruhr